

# Richtereid und Dienstpflicht

## Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede

Im Juli 2016 schrieb ich unter dem Betreff "Seit zwei Jahren Berichtigungen der Falschbeurkundungen verweigert" an den LG-Präsidenten Dr. Frank Konrad Brede:

*Sehr geehrter Herr Präsident,*

*morgen haben wir den 11.07.2016. Vor exakt 2 Jahren hat Richterin Staib mit ihrem Beschluß vom 11.07.2014 eine Falschbeurkundung begangen. Und seit exakt 2 Jahren weigert sich Richterin Staib, ihre Falschbeurkundung zu berichtigen.*

*Als dienstrechtlich verantwortlicher Gerichtspräsident weigern Sie sich ebenfalls, die Falschbeurkundung zu berichtigen.\*\*\**

*Damit steht fest, daß Heidelberger Richter auf ihren Richtereid "schießen" und nicht einmal gewillt sind, im Rubrum die Wahrheit zu sagen.*

*Die Heidelberger Justiz ist der Abschaum der Justiz.*

*\*\*\* Sollten Sie wider Erwarten irgendwann eine Berichtigung dieser Falschbeurkundung vornehmen, können Sie diese auf Ihrer Website [www.landgericht-heidelberg.de](http://www.landgericht-heidelberg.de) selbst bekanntmachen.*

Im März 2014, also vor 28 Monaten, habe ich die Heidelberger Richter hingewiesen, daß die Anschrift der Klägerin im Rubrum nicht richtig ist. Trotzdem hat sich danach ein Richter nach dem anderen geweigert, das falsche Rubrum zu berichtigen.

Gemäß Richtereid haben Richter die Dienstpflicht, "nur der Wahrheit zu dienen" (<http://www.chillingeffects.de/richtereid.pdf>). Heidelberger Richter "schießen" jedoch auf ihren Richtereid und sind nicht einmal gewillt, im Rubrum die Wahrheit zu sagen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest (2 BvR 1750/12, abgedruckt im Dokument "**Richtereid**" (<http://www.chillingeffects.de/richtereid.pdf>), daß Richter befangen sind, die nach dem Klyne-Prinzip handeln ("Die Wahrheit interessiert mich nicht").

Nachdem seit März 2014 ein Richter nach dem anderen in Kenntnis der Falschheit bewußt und gewollt die falsche Anschrift der Klägerin im Rubrum beurkundet hatte, schrieb ich im Oktober 2014 in bezug auf diese vorsätzlichen Falschbeurkundungen:

*Die drei befangenen Richter Martin Kast, Ellen Tillmann und Dr. Stephan Beichel-Benedetti handeln nach dem Klyne-Prinzip "Die Wahrheit interessiert mich nicht". Daher sind sie befangen, doch diese Richter "schießen" auf die Verfassung und damit auch auf den Beschluß 2 BvR 1750/12 des Bundesverfassungsgerichts.*

*Da die befangenen Richter Kast, Tillmann und Dr. Beichel-Benedetti nach dem Klyne-Prinzip handeln ("Die Wahrheit interessiert mich nicht"), weigern sich diese gegen den Richtereid verstößenden Richter ("Ich schöre, nur der Wahrheit zu dienen") seit sieben Monaten, ein wahres Rubrum zu verwenden, obwohl ich diese befangenen Richter seit März 2014 wiederholt auf das unwahre Rubrum hinwies.*

*Der auf seinen Richtereid "schießende" Richter Dr. Beichel-Benedetti, der nach dem Klyne-Prinzip "Die Wahrheit interessiert mich nicht" handelt, hat in Kenntnis meiner wiederholten Hinweise dennoch am 16.09.2014 bewußt das falsche Rubrum verwendet, weil er bewußt auf den Richtereid "schießt".*

*Die vorsätzlich auf ihren Richtereid "schießende" Richterin Tillmann, die nach dem Klyne-Prinzip "Die Wahrheit interessiert mich nicht" handelt, hat dann in Kenntnis meiner wiederholten Hinweise am 08.10.2014 bewußt das falsche Rubrum verwendet, weil sie bewußt auf ihren Richtereid "schießt".*

*Die drei auf die Wahrheit "schießenden" befangenen Richter Kast, Tillmann und Dr. Beichel-Benedetti sind trotz aller Hinweise nicht einmal bereit, in ihren Beschlüssen ein wahres Rubrum anzugeben.*

Weil jahrelang immer wieder und wieder Richter des Amtsgerichts und Landgerichts Heidelberg zwecks absichtlicher Falschbeurkundung im Amt die gemäß Auskunft des Einwohnermeldeamts nachweislich falsche Anschrift der Klägerin im Rubrum immer wieder und wieder bewußt-gewollt falsch beurkundet hatten, erhob ich im März 2016 eine Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Landgerichts Heidelberg.

Zu beachten ist, daß Richterin Christine Staib und Richter Dr. Ulrich Kühne als Mitglieder der Beschwerdekammer bereits in 2014 und 2015 Falschbeurkundungen der Anschrift der Klägerin begangen hatten. Daher hat Richterin Staib am 13.04.2016 (siehe unten) eine **erneute, wiederholte** Falschbeurkundung im Amt begangen.

In meiner Beschwerde vom März 2016 an das Landgericht Heidelberg schrieb ich:

*Die Akte 22 C 22 / 13 enthält fünf Falschbeurkundungen:*

*Falschbeurkundung des Beschlusses vom 11.07.2014 durch Richterin Staib*

*Falschbeurkundung des Beschlusses vom 16.09.2014 durch Richter Beichel-Benedetti*

*Falschbeurkundung des Beschlusses vom 08.10.2014 durch Richterin Tillmann*

*Falschbeurkundung des Beschlusses vom 30.10.2014 durch Richter Kast*

*Falschbeurkundung des Beschlusses vom 26.01.2015 durch Richter Kühne*

*Wenn Richterin Jobelius unbefangen wäre, dann hätte sie die Falschbeurkundungen berichtigt, aber sie weigerte sich ebenso wie die befangene Richterin Staib, die Falschbeurkundungen zu berichtigen.*

Danach hat die Beschwerdekammer (= Zivilkammer 3) des Landgerichts Heidelberg durch die Richter Dr. Stecher, Richterin Staib und Richter Dr. Henn mittels Beschluß vom 13.04.2016 meine obige Beschwerde für unbegründet erklärt.

Diese Richter, die bewußt und gewollt auf ihren Richtereid "*scheißen*" ("*Ich schwöre, nur der Wahrheit zu dienen*"), sich also absichtlich weigern, die Wahrheit zu sagen, haben dabei erneut zwecks bewußt-gewollter Falschbeurkundung in ihrem Beschluß vom 13.04.2016 die aufgrund der Auskunft des Einwohnermeldeamts nachweislich falsche Anschrift der Klägerin im Rubrum erneut absichtlich falsch beurkundet.

Selbst wenn ich dem Richter Dr. Heinrich Stecher, der Richterin Christine Staib und dem als Pressesprecher tätigen Richter Dr. Thomas Henn die in der Akte befindliche "*Behördenauskunft nach § 29a LMG*" mit der richtigen Anschrift zwischen die Augen genagelt hätte, hätten die Richter dennoch erneut die falsche Anschrift beurkundet, denn Heidelberger Richter weigern sich hartnäckig, die Unwahrheit zu unterlassen (siehe beispielsweise <http://www.chillingeffects.de/richtereid.pdf>, Seite 7 und Seite 9).

Als dann das Präsidium wahrheitswidrig behauptete: "*Dass eine von Ihnen beantragte Rubrumsberichtigung verweigert wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen*", wurde erkennbar, daß auch das neue Präsidium des Landgerichts auf die Wahrheit "*scheißt*".

Die Heidelberger Justiz verweigert ihre Dienstpflicht, "*nur der Wahrheit zu dienen*". Daher ist ein rechtsstaatliches Verfahren bei der Heidelberger Justiz nicht möglich.

Die Heidelberger Justiz ist der Abschaum der Justiz.

# **Falschbeurkundung**

## **Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede**

Als Präsident des Heidelberger Gerichts ist Ihnen, Herr Dr. Frank Brede, bekannt, daß Ihre Richter in Gerichtsbeschlüssen keine Falschbeurkundungen begehen dürfen, also rechtlich erhebliche Tatsachen in Beschlüssen nicht falsch beurkunden dürfen.

Falsche Beurkundungen liegen beispielsweise vor, wenn Richter im Rubrum von gerichtlichen Beschlüssen falsche Namen oder falsche Anschriften beurkunden.

Richter Ihres Gerichts haben beispielsweise in einem Gerichtsverfahren in bislang sieben Gerichtsbeschlüssen seit 2014 immer wieder eine falsche Anschrift im Rubrum beurkundet, obwohl das Melderegister Ihrem Gericht bereits im Jahr 2014 mitteilte, daß die Anschrift im Rubrum Ihrer Gerichtsbeschlüsse falsch ist:

Falschbeurkundung vom 11.07.2014 durch Richterin Christine Staib

Falschbeurkundung vom 16.09.2014 durch Richter Dr. Stephan Beichel-Benedetti

Falschbeurkundung vom 08.10.2014 durch Richterin Ellen Tillmann

Falschbeurkundung vom 30.10.2014 durch Richter Martin Kast

Falschbeurkundung vom 26.01.2015 durch Richter Dr. Ulrich Kühne

Falschbeurkundung vom 13.04.2016 durch Richter Dr. Heinrich Stecher

Falschbeurkundung vom 20.04.2016 durch Richterin Katja Jobelius

Falschbeurkundungen sind jederzeit von Amts wegen zu berichtigen (§ 319 ZPO). Bisher hat nur Richter Dr. Ulrich Kühne seine Falschbeurkundung berichtigt.

Da sich die sechs anderen Richter weigern, die Falschbeurkundungen zu berichtigen, werden Sie, Herr Dr. Frank Brede, als Gerichtspräsident öffentlich aufgefordert, die sechs anderen Falschbeurkundungen von Amts wegen selbst zu berichtigen.

Als Präsident des Heidelberger Gerichts haften Sie selbst für die von Ihren Richtern im Rubrum von Gerichtsbeschlüssen begangenen Falschbeurkundungen.

## Antwort von Vizepräsident Dr. Städtler-Pernice

Mein *"Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede"* (siehe unten Seite 3) wurde von dem Vizepräsidenten Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice wie folgt beantwortet:

Soweit Sie rügen, dass die Richter / innen Staib, Beichel-Benedetti, Tillmann, Kast, Dr. Kühne, Dr. Stecher und Jobelius eine Berichtigung von Falschbeurkundungen verweigern würden, ist Ihr Schreiben als Dienstaufsichtsbeschwerde auszulegen. Zur Prüfung des Vorgangs habe ich die zugrunde liegenden Sachakten (AG Heidelberg 22 C 22/13 und 23 C 212/13, LG Heidelberg 3 T 6/16) beigezogen.

Die Durchsicht der Akten und eine Prüfung der Vorgänge ergab, dass kein Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen besteht. Dass eine von Ihnen beantragte Rubrumsberichtigung verweigert wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Dr. Städtler-Pernice verschweigt, daß ich bereits im März 2014 darauf hinwies, daß die Anschrift der Klägerin im Rubrum falsch ist und berichtigt werden muß. Damals hat sich ein Richter nach dem anderen geweigert, das falsche Rubrum zu berichtigen. Ich schrieb daher an Richterin Tillmann mit Verweis auf das BGH-Urteil IVb ZR 4/87:

*"Richter Dr. Beichel-Benedetti hat eine falsche Anschrift angegeben, denn weil dieser Richter auf die Wahrheit "schießt", ist ihm auch ein falsches Rubrum "schießegal".*

Nachdem Richterin Tillmann dieses eindeutige Schreiben erhalten hatte, entschloß sie sich trotzdem genau wie Dr. Beichel-Benedetti und die anderen Richter, unter Verstoß gegen den Richtereid auf die Wahrheit zu *"schießen"* und mittels Falschbeurkundung wider besseres Wissen eine falsche ladungsfähige Anschrift im Rubrum anzugeben.

Angesichts dieser Zustände empfahl ich dem Vizepräsidenten Dr. Städtler-Pernice, daß er sich von dem emeritierten Strafrechtsexperten Prof. Dr. Thomas Hillenkamp die Feinheiten des Urkundenstrafrechts erläutern lassen möge, und schrieb folgendes:

*"Wenn Sie diesem Professor die Akte vorlegen, wird er Ihnen erklären, daß sieben verschiedene Richter siebenmal wider besseres Wissen eine falsche ladungsfähige Anschrift im Rubrum beurkundet haben und die Berichtigungen dieser vorsätzlichen Falschbeurkundungen bis heute verweigert haben (Ausnahme: Richter Dr. Kühne)."*

## BGH-Urteil IVb ZR 4/87 vom 09.12.1987

**Leitsatz: Zur ordnungsmäßigen Klageerhebung gehört grundsätzlich auch die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers. Wird diese schlechthin oder ohne zureichenden Grund verweigert, ist die Klage unzulässig.**

Die Revision bleibt im Ergebnis erfolglos.

... Den Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Frage der ordnungsmäßigen Klageerhebung bei fehlenden Angaben zur ladungsfähigen Anschrift des Klägers ist hingegen beizupflichten. Zwar ist in § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zwingend nur vorgeschrieben, daß, aber nicht wie die Parteien in der Klageschrift zu bezeichnen sind. Auch ohne die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers steht durch seine Bezeichnung mit Vor- und Nachnamen und eine frühere Anschrift in Verbindung mit dem Umstand, daß er der geschiedene Ehemann der Beklagten ist, seine Identität zweifelsfrei fest, womit der Vorschrift insoweit Genüge getan ist (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1977 - VII ZR 167/76 - NJW 1977, 1686). Soweit § 253 Abs. 4 ZPO auf die für vorbereitende Schriftsätze geltende Vorschrift des § 130 Nr. 1 ZPO verweist, wonach u.a. der Wohnort der Parteien (samt Straße und Hausnummer, vgl. Wiecezorek aaO. § 130 Anm. B I a 3; OLG Frankfurt MDR 1984, 943) anzugeben ist, wird auf eine bloße Soll-Vorschrift Bezug genommen. Daraus allein kann jedoch nicht geschlossen werden, daß es sich hierbei auch bei bestimmenden Schriftsätzen, wie sie die Klageschrift darstellt, nur um ein Soll-Erfordernis handelt. Wie bereits das Reichsgericht in Bezug auf das Erfordernis der Unterzeichnung der Klageschrift (vgl. § 130 Nr. 6 ZPO) dargelegt hat, kann aus der Bedeutung des bestimmenden Schriftsatzes für den Gang des Verfahrens folgen, daß ungeachtet der Fassung des § 130 ZPO als Ordnungsvorschrift ein zwingendes Erfordernis gegeben ist (RGZ 151, 82, 84; s.a. BGHZ 65, 46, 47; 92, 251, 254; BayObLGZ 1970, 151, 154). So geht aus den Materialien zur ZPO hervor, daß der Gesetzgeber von einer besonderen Normierung des Unterschriftserfordernisses nur abgesehen hat, weil ihm die verantwortliche Unterzeichnung bestimmender Schriftsätze als eine Selbstverständlichkeit erschien (vgl. Hahn, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 2 S. 255).

Die Klageschrift ist Anlaß und Voraussetzung für das gerichtliche Verfahren und soll für dieses eine möglichst sichere Grundlage schaffen. Es versteht sich von selbst, daß die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Beklagten notwendig ist, weil sonst die Zustellung der Klageschrift und damit die Begründung des Prozeßrechtsverhältnisses nicht möglich ist. Ist dem Kläger die Anschrift des Beklagten nicht bekannt, muß er dies zumindest darlegen; nur dann besteht die Möglichkeit, ggf. eine öffentliche Zustellung zu erwirken (§ 203 ZPO; vgl. dazu auch Kleffmann, Unbekannt als Parteibezeichnung - 1983 - S. 35). Was die Anschrift des Klägers betrifft, so ist deren Angabe im reinen Parteiprozeß schon deswegen geboten, weil er sonst nicht zu den Gerichtsterminen geladen werden kann, zu denen er, wie § 330 ZPO zeigt, grundsätzlich erscheinen muß. Aber auch dann, wenn der Kläger - wie im vorliegenden Fall - durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, kann auf die Angabe seiner ladungsfähigen Anschrift nicht verzichtet werden. Da mit dem Betreiben des Prozesses nachteilige Folgen verbunden sein können, wie insbesondere die Kostenpflicht im Falle des Unterliegens, wird dadurch dokumentiert, daß er sich diesen möglichen Folgen stellt. Auch muß er bereit sein, persönlich in Terminen zu erscheinen, falls das Gericht dies anordnet (vgl. etwa §§ 141, 279 Abs. 2, 445 ff. ZPO). Mit Recht hat das Oberlandesgericht in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß es bei der Prüfung der Frage, ob das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden soll, sein Ermessen nur sachgerecht ausüben kann, wenn ihm auch der Aufenthalt des Klägers bekannt ist. Kein Kläger hat Anspruch darauf, daß das Gericht in seinem Falle diese Möglichkeit von vornherein nicht in Betracht zieht. Legte es ein Kläger darauf an, den Prozeß aus dem Verborgenen zu führen, um sich dadurch einer möglichen Kostenpflicht zu entziehen, müßte ohnehin von einem rechtsmißbräuchlichen Verhalten ausgegangen werden, auf das nicht anders als mit einer Prozeßabweisung zu reagieren ist. Insgesamt folgt aus diesen Überlegungen, daß die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers zwingendes Erfordernis einer ordnungsgemäßen Klageerhebung ist, und zwar jedenfalls dann, wenn die Angabe ohne weiteres möglich ist.

Der Senat verkennt nicht, daß einer solchen Angabe im Einzelfall unüberwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten im Wege stehen können, etwa wenn ein Nachlaßpfleger für unbekannte Erben klagt (zu einem solchen Fall BGH, Urteil vom 5. Februar 1958 - IV ZR 204/57 - LM ZPO § 325 Nr. 10). Denkbar ist auch, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (vgl. etwa für die Inkognito-Adoption OLG Karlsruhe FamRZ 1975, 507). Solchen Schwierigkeiten muß das Verfahrensrecht Rechnung tragen. In derartigen Fällen ist aber wenigstens zu fordern, daß dem Gericht die insoweit maßgebenden Gründe unterbreitet werden, damit es prüfen kann, ob ausnahmsweise auf die Mitteilung der ladungsfähigen Anschrift des Klägers verzichtet werden kann. Wird diese hingegen schlechthin oder ohne zureichenden Grund verweigert, liegt keine ordnungsmäßige Klageerhebung vor mit der Folge, daß das Rechtsschutzgesuch als unzulässig abzuweisen ist, soweit der Mangel nicht noch in den Tatsacheninstanzen geheilt wird (zur Heilung vgl. etwa Thomas/Putzo ZPO 15. Aufl. § 253 Anm. 4 b).

Der Kläger hat in erster Instanz trotz dahingehender Rügen der Beklagten die Bekanntgabe seiner derzeitigen Anschrift verweigert, ohne einen verständigen Grund dafür zu nennen. Er hat das Gericht ersucht, von der Anordnung seines persönlichen Erscheinens schlechthin abzusehen, weil er "weit entfernt" vom Gerichtsort wohne und "tausende von Kilometern überwinden" müßte, um gegebenenfalls erscheinen zu können. Auf den Einwurf der Beklagten, daß sie ggf. aus einem Kostenfestsetzungsbeschuß zu ihren Gunsten nicht gegen ihn vollstrecken könne, hat er erwidert, es sei Sache des Vollstreckungsgläubigers, dem Gerichtsvollzieher die Anschrift mitzuteilen, unter der er vollstrecken solle. Nachdem das Amtsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen hatte, hat ihm der Vorsitzende des Berufungsgerichts unter Fristsetzung aufgegeben, seine derzeitige ladungsfähige Anschrift mitzuteilen. Er hat auch daraufhin auf seiner Weigerung beharrt, weil es nach seiner Ansicht genüge, daß seine Identität feststehe und die Prozeßvertretung durch einen Rechtsanwalt gewährleistet sei. Die Beklagte habe ihn wirtschaftlich ruiniert, so daß er von einem Auslandsurlaub nicht mehr zurückgekehrt sei.

Danach ist davon auszugehen, daß der Kläger, obwohl er an sich dazu imstande gewesen wäre, in den Tatsacheninstanzen seine ladungsfähige Anschrift nicht bekannt gegeben hat. Ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse läßt sich seinem Vorbringen nicht entnehmen. Seine Klage ist somit unzulässig.

# Falschbeurkundung

## Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede

Als Präsident des Heidelberger Gerichts ist Ihnen, Herr Dr. Frank Brede, bekannt, daß Ihre Richter in Gerichtsbeschlüssen keine Falschbeurkundungen begehen dürfen, also rechtlich erhebliche Tatsachen in Beschlüssen nicht falsch beurkunden dürfen.

Falsche Beurkundungen liegen beispielsweise vor, wenn Richter im Rubrum von gerichtlichen Beschlüssen falsche Namen oder falsche Anschriften beurkunden.

Richter Ihres Gerichts haben beispielsweise in einem Gerichtsverfahren in bislang sieben Gerichtsbeschlüssen seit 2014 immer wieder eine falsche Anschrift im Rubrum beurkundet, obwohl das Melderegister Ihrem Gericht bereits im Jahr 2014 mitteilte, daß die Anschrift im Rubrum Ihrer Gerichtsbeschlüsse falsch ist:

Falschbeurkundung vom 11.07.2014 durch Richterin Christine Staib

Falschbeurkundung vom 16.09.2014 durch Richter Dr. Stephan Beichel-Benedetti

Falschbeurkundung vom 08.10.2014 durch Richterin Ellen Tillmann

Falschbeurkundung vom 30.10.2014 durch Richter Martin Kast

Falschbeurkundung vom 26.01.2015 durch Richter Dr. Ulrich Kühne

Falschbeurkundung vom 13.04.2016 durch Richter Dr. Heinrich Stecher

Falschbeurkundung vom 20.04.2016 durch Richterin Katja Jobelius

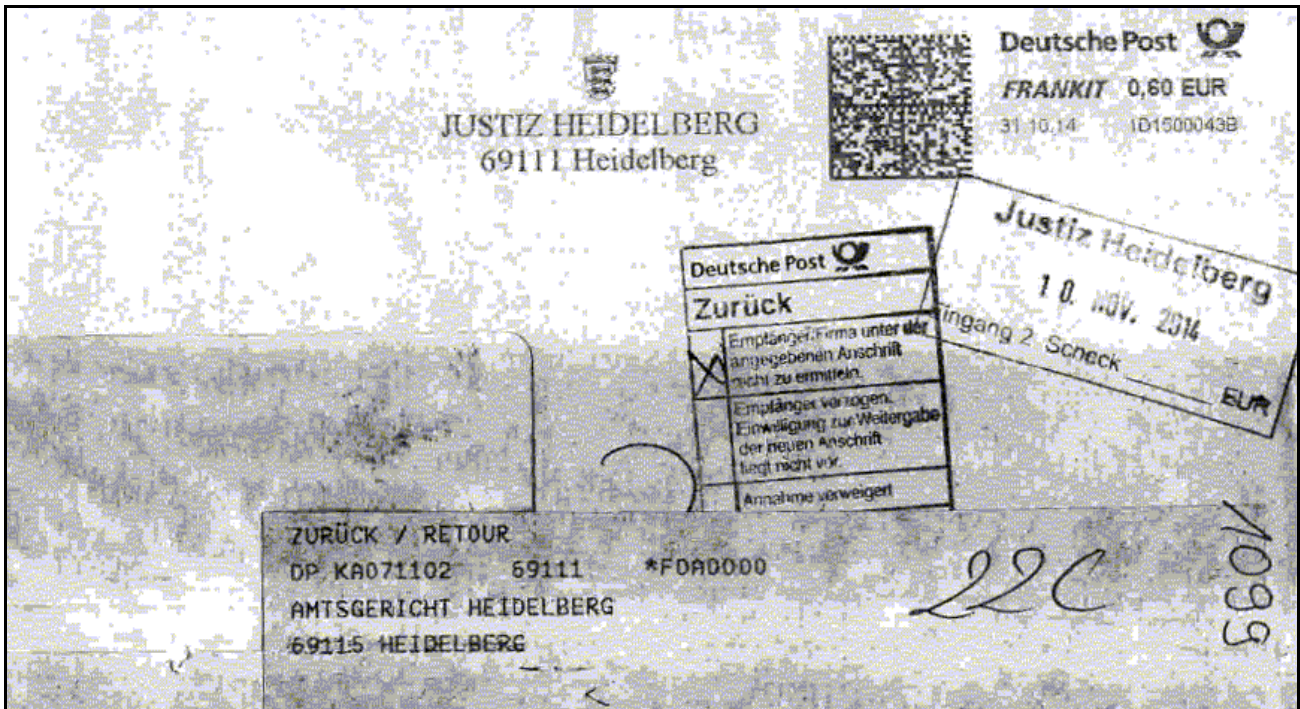
Falschbeurkundungen sind jederzeit von Amts wegen zu berichtigen (§ 319 ZPO). Bislang hat nur Richter Dr. Ulrich Kühne seine Falschbeurkundung berichtigt.

Da sich die sechs anderen Richter weigern, die Falschbeurkundungen zu berichtigen, werden Sie, Herr Dr. Frank Brede, als Gerichtspräsident öffentlich aufgefordert, die sechs anderen Falschbeurkundungen von Amts wegen selbst zu berichtigen.

Als Präsident des Heidelberger Gerichts haften Sie selbst für die von Ihren Richtern im Rubrum von Gerichtsbeschlüssen begangenen Falschbeurkundungen.

**Hinweis:** Richter Dr. Kühne hat die falsche Anschrift *"berichtigt"*, indem er die Anschrift komplett gestrichen hat. Aber auch dies verstößt gegen BGH IVb ZR 4/87, weil ein Beschluß ohne zustellungsfähige Anschrift unzulässig ist.





In der Akte, die Vizepräsident Dr. Städtler-Pernice durchgesehen und geprüft hat, befindet sich das Kuvert eines Beschlusses von Richter Martin Kast. Dieser Beschluß war aufgrund der falschen ladungsfähigen Anschrift nicht zustellbar und wurde mit dem Vermerk "*Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln*" von der Deutschen Post als "*unzustellbar*" wieder an das Gericht zurückgeschickt.

Dann haben aber trotzdem die Richter Dr. Ulrich Kühne, Dr. Heinrich Stecher und Katja Jobelius in ihren Beschlüssen eben genau diese falsche unzustellbare Anschrift zwecks bewußter Falschbeurkundung wider besseres Wissen im Rubrum angegeben.

Später hat Richter Dr. Kühne die falsche ladungsfähige Anschrift ganz gestrichen, womit sein Beschluß aber mangels postalischer Anschrift ebenfalls unzustellbar war.

Demzufolge hat der BGH in seinem Urteil IVb ZR 4/87 erklärt, daß Klagen mangels ladungsfähiger Anschrift unzulässig sind, was aber auch für Gerichtsbeschlüsse gilt, weil sie ohne eine zustellbare Anschrift überhaupt nicht zugestellt werden können.

Weil Anwalt Ralf Greus als Vertreter der Klägerin die Angabe der ladungsfähigen Anschrift dem Gericht unter Verstoß gegen BGH IVb ZR 4/87 schlechthin verweigerte, hat das Gericht über das Melderegister die richtige ladungsfähige Anschrift ermittelt. Danach hätten die Richter Martin Kast, Dr. Ulrich Kühne, Dr. Heinrich Stecher und Katja Jobelius die Angabe der richtigen ladungsfähigen Anschrift machen können, wenn diese Richter keine vorsätzlichen Falschbeurkundungen hätten begehen wollen.



## "Gnadenakt" von Ralf Greus


### Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede

Bereits vor über zwei Jahren habe ich damals im März 2014 darauf hingewiesen, daß die Anschrift der Klägerin im Rubrum falsch ist und daß Rechtsanwalt Ralf Greus dem Gericht eine richtige ladungsfähige Anschrift seiner Mandantin mitteilen muß (<http://www.chillingeffects.de/brede3.pdf>, Seite 1 und 4). Zwei Jahre lang weigerten sich die Greus Rechtsanwälte hartnäckig, eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen (§ 141 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Die Greus Anwälte glauben, daß die ZPO für sie nicht gilt und sie dem Gericht den Wohnort verheimlichen dürfen (§ 13 und § 130 Nr. 1 ZPO). Im Juni 2016 haben die Greus Rechtsanwälte dann "*Gnade vor Recht*" ergehen lassen und dem Landgericht quasi als "*Gnadenakt*" den Wohnort ihrer Mandantin mitgeteilt, nachdem sie sich über zwei Jahre lang geweigert hatten, den Wohnsitz mitzuteilen.

Im April 2016 forderte ich Präsident Dr. Brede auf, die sieben Falschbeurkundungen zu berichtigen (<http://www.chillingeffects.de/brede2.pdf>). Leider sind bis dato nur zwei der sieben Falschbeurkundungen berichtet worden. Deshalb wird der Präsident des Landgerichts Heidelberg Dr. Frank Brede jetzt hiermit nochmals aufgefordert, endlich **ALLE** sieben Falschbeurkundungen in den Gerichtsbeschlüssen zu berichtigen.

Weil Richterin Stefanie Baum und Richter Martin Kast den Wohnsitz der Klägerin in den Gerichtsurteilen in Verstoß gegen § 13 ZPO verheimlicht haben, wird Präsident Dr. Brede überdies aufgefordert, den Wohnsitz der Klägerin in die Urteile einzufügen.

Name und Ort der Klägerin dürfen in einem Gerichtsurteil nicht verheimlicht werden. Auch Name und Ort des Gerichts dürfen in einem Urteil nicht verheimlicht werden. Damit die Heidelberger Richter dies endlich geistig begreifen, folgen einige Beispiele:

 <p>Landgericht Heidelberg</p>	<p>Wenn das Landgericht Heidelberg ein Gerichtsurteil erläßt, muß im Rubrum des Gerichtsurteils der richtige Name "<i>Landgericht</i>" und der richtige Ort "<i>Heidelberg</i>" stehen.</p> <p>Alles andere ist falsch.</p>
---	---

 <p>Volksgericht Heidelberg</p>	<p>Wenn das Landgericht Heidelberg den falschen Namen "<i>Volksgericht</i>" in das Rubrum des Urteils einsetzt, dann liegt eine Falschbeurkundung vor.</p> <p>Das Landgericht Heidelberg ist ein Landgericht und kein Volksgericht.</p>
 <p>Landgericht Auschwitz</p>	<p>Wenn das Landgericht Heidelberg den falschen Ortsnamen "<i>Auschwitz</i>" in das Rubrum des Urteils einsetzt, dann liegt eine Falschbeurkundung vor.</p> <p>Das Landgericht Heidelberg befindet sich in Heidelberg und nicht in Auschwitz.</p>
 <p>Landgericht</p>	<p>Wenn das Landgericht Heidelberg den Ortsnamen im Rubrum verschweigt, dann ist dies ebenfalls unzulässig.</p> <p>Wenn ein Landgericht seinen Ortsnamen verheimlicht, dann ist nicht erkennbar, von welchem Landgericht das Gerichtsurteil erlassen wurde.</p>

Wenn ein Gericht einen falschen Namen oder einen falschen Wohnort für die Klägerin in dem Rubrum seiner Gerichtsurteile oder seiner Gerichtsbeschlüsse angibt, dann ist dies genauso unzulässig, wie wenn ein Gericht im Rubrum seiner Urteile oder seiner Beschlüsse einen falschen Gerichtsnamen oder einen falschen Gerichtsort angibt.

Unzulässig ist es auch, wenn das Gericht überhaupt keinen Wohnort für die Klägerin in dem Rubrum seiner Gerichtsurteile oder seiner Gerichtsbeschlüsse angibt.

Demzufolge muß Präsident Dr. Frank Brede endlich dafür sorgen, daß bei **ALLEN** Beschlüssen und Urteilen, die im Rubrum einen falschen Wohnsitz enthalten, oder bei denen der Wohnsitz völlig verheimlicht wurde, der richtige Wohnsitz eingesetzt wird.

# Ladungsfähige Anschrift des Klägers

## Zitate aus BGH-Entscheidungen

### Urteil I ZR 113/13 des BGH vom 11.12.2014

*Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehört zu der in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfenden Sachurteilsvoraussetzung der ordnungsgemäßen Klageerhebung (§ 253 Abs. 2 und 4, § 130 ZPO) grundsätzlich auch die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers. Fehlt es daran, ist die Klage unzulässig, wenn die Angabe schlechthin und ohne zureichenden Grund verweigert wird (vgl. BGH, Urteil vom 9. Dezember 1987 IVb ZR 4/87, BGHZ 102, 332, 334 ff.; Urteil vom 17. März 2004 VIII ZR 107/02, NJW-RR 2004, 1503; Urteil vom 19. März 2013 - VI ZR 93/12, NJW 2013, 1681 Rn. 12 mwN).*

*Die Revisionserwiderung macht allerdings nicht geltend, die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Klageerhebung hätten im dafür maßgeblichen Zeitpunkt der Erhebung der Klage im Dezember 2010 nicht vorgelegen. Es ist nicht ersichtlich, dass Schriftstücke des Gerichts wie etwa Ladungen oder Gerichtskostenrechnungen die Klägerin unter der angegebenen Anschrift nicht erreicht haben. Sollte die Vollstreckung aus einem gegen die Klägerin am 14. September 2011 vor dem Landgericht Hamburg erwirkten Versäumnisurteil zu einem von den Beklagten nicht genannten Zeitpunkt unter der von der Klägerin angegebenen Anschrift erfolglos geblieben sein, folgt daraus nicht, dass die für eine wirksame Klageerhebung erforderliche ladungsfähige Anschrift der Klägerin bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung im vorliegenden Verfahren nicht gegeben war. Der mögliche Wegfall der ladungsfähigen Anschrift nach Klageerhebung hat auf die Zulässigkeit der Klage grundsätzlich keinen Einfluss (vgl. BGH, NJW 2013, 1681 Rn. 13 mwN). Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin ihre Anschrift verbergen wollte, um sich negativen prozessualen Folgen zu entziehen (vgl. BGH, NJW 2013, 1681 Rn. 13).*

zu BGH-Urteil IVb ZR 4/87 siehe <http://www.chillingeffects.de/brede3.pdf>, Seite 2

## **Beschluss III ZB 50/07 des BGH vom 28.11.2007**

*Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Berufungsklägers in der Berufungsschrift ist nicht Zulässigkeitsvoraussetzung der Berufung (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2005 - XI ZR 398/04 - NJW 2005, 3773). Es stellt sich jedoch als ein der Zulässigkeit entgegenstehendes rechtsmissbräuchliches Verhalten dar, wenn ein Kläger den Prozess aus dem Verborgenen führen will, um sich einer möglichen Kostenpflicht zu entziehen (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2005 aaO; Urteil vom 17. März 2004 - VIII ZR 107/02 - NJW-RR 2004, 1503; BGHZ 102, 332, 336).*

*Der Schluss, eine solche rechtsmissbräuchliche Absicht zur Führung des Prozesses aus dem Verborgenen zur Vereitelung der Inanspruchnahme wegen der entstandenen Kosten liege vor, ist gerechtfertigt, wenn trotz gerichtlicher Nachfrage nach der Anschrift des Berufungsklägers deren Mitteilung ohne hinreichende Angabe von Gründen verweigert wird (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2005 aaO). Der Angabe der ladungsfähigen Anschrift eines Klägers können im Einzelfall unüberwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten oder schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Solchen Schwierigkeiten muss das Verfahrensrecht Rechnung tragen. In derartigen Fällen ist aber wenigstens zu fordern, dass dem Gericht die insoweit maßgebenden Gründe unterbreitet werden, damit es prüfen kann, ob ausnahmsweise auf die Mitteilung der ladungsfähigen Anschrift verzichtet werden kann (vgl. BGHZ aaO).*

*Nach diesen Maßstäben ist das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass eine rechtsmissbräuchliche Rechtsverfolgung des Klägers vorliegt. Er hat keine hinreichenden Gründe dafür angegeben, dass er seinen Aufenthaltsort bzw. seine ladungsfähige Anschrift nicht mitteilt. Soweit er sich mit der Rechtsbeschwerde darauf beruft, dass er aus Sicherheitsgründen dem Gericht die ladungsfähige Anschrift nicht mitteilen könne, sondern nur sein Prozessbevollmächtigter diese habe, ist dies als Erklärung unzureichend. Es ist nicht ersichtlich, warum er durch die Angabe seiner ladungsfähigen Anschrift in der Bundesrepublik im hiesigen Zivilverfahren seine Sicherheit in Pakistan gefährden könnte. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass seine Anschrift nicht in öffentlicher Sitzung mitgeteilt würde, sondern allein den Prozessbeteiligten zur Kenntnis gelangen würde.*

## **Urteil VIII ZR 107/02 des BGH vom 17.03.2004**

*Enthält schon die Klageschrift keine ladungsfähige Anschrift, ist die Klage nach herrschender Meinung jedenfalls dann unzulässig, wenn die Angabe ohne weiteres möglich ist und kein schützenswertes Interesse entgegensteht (BGHZ 102, 332, 334 ff. = ZJP 101, 457 mit ablehnender Anmerkung Zeiss; vgl. BGH, Urteil vom 31. Oktober 2000 - VI ZR 198/99, NJW 2001, 885 unter II, 3 b aa; BVerwG, NJW 1999, 2608, 2609; BFH, NJW 2001, 1158). Es fehlt an der Zulässigkeitsvoraussetzung einer Ordnungsmäßigkeit der Klageerhebung im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 ZPO in Verbindung mit § 130 Nr. 1 ZPO. Obwohl die in § 253 Abs. 4 ZPO in Bezug genommene Bestimmung des § 130 Nr. 1 ZPO grundsätzlich nur eine Soll-Vorschrift darstellt, ist hieraus angesichts der Bedeutung der Klageschrift für den Gang des Verfahrens ein zwingendes Erfordernis für diesen den Rechtsstreit einleitenden Schriftsatz zu entnehmen. Auch wenn mit dem Erfordernis der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift in der Klageschrift Anforderungen gestellt werden, die über die ausdrücklich im Gesetz geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen hinausgehen, ist dies grundsätzlich von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden (BVerfG, Beschluß vom 2. Februar 1996 - I BvR 2211/94, NJW 1996, 1272). In einem solchen Fall gibt der Kläger, wenn er nicht triftige Gründe für die Vorenthaltung seiner Adresse anführen kann, zu erkennen, daß er den Prozeß aus dem Verborgenen führen will, um sich einer möglichen Kostenpflicht zu entziehen; dies wäre rechtsmißbräuchlich (BGHZ 102, 332, 336).*

*Wird dagegen eine in der Klageschrift angegebene ladungsfähige Anschrift im Laufe des Prozesses unrichtig und bringt der anwaltlich vertretene Kläger eine neue ladungsfähige Anschrift nicht bei, darf die Klage nicht aus diesem Grund allein als unzulässig abgewiesen werden. Eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht nicht. Mit der Angabe der ladungsfähigen Anschrift in der Klageschrift hat der Kläger die Anforderungen an die Bezeichnung seiner Person nach §§ 253 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, 130 Nr. 1 ZPO erfüllt. Die Prozeßvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Klageerhebung, die ihrer Natur nach nur die Einleitung des Verfahrens betrifft, ist damit gegeben. Der Kläger hat zugleich zum Ausdruck gebracht, daß er sich nachteiligen Kostenfolgen im Falle des Unterliegens stellt.*

## **Beschluss XII ZB 46/08 des BGH vom 01.04.2009**

*Im Ansatz zutreffend ist das Oberlandesgericht allerdings davon ausgegangen, dass die ladungsfähige Anschrift des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift nicht Zulässigkeitsvoraussetzung des Rechtsmittels ist (BGH Urteil vom 11. Oktober 2005 - XI ZR 398/04 - FamRZ 2006, 116; Senatsurteil BGHZ 102, 332, 333 f. = FamRZ 1988, 382). Dies geht über das Erfordernis, dass eine Rechtsmittelschrift ergeben muss, für und gegen wen das Rechtsmittel eingelegt wird, hinaus, da die Anschrift einer Partei grundsätzlich nicht notwendig ist, um ihre Parteirolle in der Rechtsmittelinstantz zu bestimmen.*

*Anders ist die Situation dagegen für die Frage zu beurteilen, ob eine ordnungsgemäße Klageerhebung bei fehlenden Angaben zur ladungsfähigen Anschrift des Klägers vorliegt. Die Klageschrift ist Anlass und Voraussetzung für das gerichtliche Verfahren und soll für dieses eine möglichst sichere Grundlage schaffen. Die Angabe der Anschrift des Klägers ist im reinen Parteiprozess schon deswegen geboten, weil er sonst nicht zu den Gerichtsterminen geladen werden kann, zu denen er, wie § 330 ZPO zeigt, grundsätzlich erscheinen muss. Aber auch dann, wenn der Kläger durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist, kann auf die Angabe seiner ladungsfähigen Anschrift nicht verzichtet werden. Da mit dem Betreiben des Prozesses nachteilige Folgen verbunden sein können, wie insbesondere die Kostenpflicht im Falle des Unterliegens, wird dadurch dokumentiert, dass er sich diesen möglichen Folgen stellt. Auch muss er bereit sein, persönlich in Terminen zu erscheinen, falls das Gericht dies anordnet (vgl. §§ 141, 279 Abs. 1, 445 ff. ZPO; vgl. Senatsurteil BGHZ 102, 332, 334 f.).*

*Wird allerdings - wie im vorliegenden Fall - eine in der Klage- bzw. Scheidungsantragsschrift angegebene ladungsfähige Anschrift erst im Laufe des Prozesses unrichtig und bringt der anwaltlich vertretene Kläger eine neue ladungsfähige Anschrift nicht bei, darf die Klage nicht allein aus diesem Grund als unzulässig abgewiesen werden. Eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht nicht. Vielmehr hat der Kläger mit der Angabe der ladungsfähigen Anschrift in der Klageschrift die Anforderungen an die Bezeichnung seiner Person nach §§ 253 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, 130 Nr. 1 ZPO erfüllt. Die Prozessvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Klageerhebung, die ihrer Natur nach nur die Einleitung der Klage betrifft, ist damit gegeben. Der Kläger hat zugleich zum Ausdruck gebracht, dass er sich nachteiligen Folgen im Fall des Unterliegens stellt (BGH Urteil vom 17. März 2004 - VIII ZR 107/02 - NJW-RR 2004, 1503 f.).*

*Ungeachtet dessen kann es sich als ein der Zulässigkeit entgegenstehendes rechtsmissbräuchliches Verhalten darstellen, wenn ein Kläger den Prozess aus dem Verborgenen führen will, um sich einer möglichen Kostenpflicht zu entziehen. Der Schluss, eine solche rechtsmissbräuchliche Absicht liege vor, kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn trotz gerichtlicher Anfrage nach der Anschrift des Berufungsklägers deren Mitteilung ohne hinreichende Angabe von Gründen verweigert wird (BGH Beschluss vom 28. November 2007 - III ZB 50/07).*



## **Urteil XI ZR 398/04 des BGH vom 11.10.2005**

*Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 65, 114, 117) und des Bundesarbeitsgerichts (NJW 1987, 1356 f.) ist eine Rechtsmittelschrift auch dann ordnungsgemäß, wenn sie die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozessbevollmächtigten nicht enthält, obgleich dadurch die alsbaldige Zustellung nach § 521 Abs. 1 ZPO erschwert wird. Entsprechendes gilt nach - soweit ersichtlich - einhelliger Meinung, wenn in der Rechtsmittelschrift die ladungsfähige Anschrift des Berufungsklägers fehlt (BGHZ 102, 332, 333 f.; Zöller/Gummer/Heßler, ZPO 25. Aufl. § 519 Rdn. 30a; Musielak/Ball, ZPO 4. Aufl. § 519 Rdn. 6; MünchKommZPO/Rimmelspacher, 2. Aufl. Aktualisierungsband § 519 Rdn. 15; Baumbach/Lauterbach/ Albers/Hartmann, ZPO 63. Aufl. § 519 Rdn. 25; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 21. Aufl. § 518 Rdn. 18; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht 15. Aufl. S. 821). Der in § 519 Abs. 4 ZPO enthaltene Verweis auf - unter anderem - die Sollvorschrift des § 130 Nr. 1 ZPO ändert nichts.*

*Der Hinweis des Berufungsgerichts, ohne Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers liege grundsätzlich keine ordnungsgemäße Klageerhebung im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 i.V. mit § 130 Nr. 1 ZPO vor (BGHZ 102, 332, 336; BGH, Urteil vom 17. März 2004 - VIII ZR 107/02, WM 2004, 2325, 2326), entsprechendes müsse für eine Berufung ohne Angabe der Anschrift des Berufungsklägers gelten, geht fehl. Bei einer Klage gibt der Kläger, wenn er nicht triftige Gründe für die Vorenthaltung seiner Adresse anführen kann, zu erkennen, dass er den Prozess aus dem Verborgenen führen will, um sich einer möglichen Kostenpflicht zu entziehen; dies wäre rechtsmissbräuchlich (BGHZ 102, 332, 336). Diese Grundsätze lassen sich auf den hier vorliegenden Fall nicht übertragen. Die Einlegung der Berufung ohne Angabe einer ladungsfähigen Anschrift der Beklagten als Berufungsklägerin rechtfertigt grundsätzlich nicht die Annahme, sie wolle fortan das Verfahren aus dem Verborgenen führen, um sich einer möglichen Kostenpflicht zu entziehen.*

## **Urteil VI ZR 93/12 des BGH vom 19.03.2013**

*Der Kläger muss in der Klageschrift grundsätzlich eine ladungsfähige Anschrift angeben, weil hierdurch seine Bereitschaft dokumentiert wird, auf Anordnung des Gerichts persönlich zu erscheinen, und gewährleistet ist, dass er den Prozess nicht aus dem Verborgenen führt, um sich eventueller nachteiliger Folgen, insbesondere der Kostenpflicht im Fall des Unterliegens, zu entziehen (BGH, Urteile vom 9. Dezember 1987 - IVb ZR 4/87, BGHZ 102, 332, 335 f.; vom 17. März 2004 - VIII ZR 107/02, NJW-RR 2004, 1503; Beschluss vom 1. April 2009 - XII ZB 46/08).*

*Auf dieser Grundlage hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei keinen Mangel der Klageschrift angenommen, der zur Unzulässigkeit der Klage führt. Es hat ausgeführt, es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass gerichtliche Schriftstücke, insbesondere Ladungen, den Kläger unter der angegebenen Anschrift nicht erreicht hätten.*